

## Ermittlung der Höhe der Entgeltermäßigung aus wirtschaftlichen Gründen

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname des Schülers/der Schülerin

\_\_\_\_\_  
Kundenkonto

# In den folgenden Fällen kann eine Entgeltermäßigung von 50 % gewährt werden.

Bitte zutreffende Voraussetzung ankreuzen:

- Musikschüler/innen, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertretung, die Empfänger von Grundsicherung, Wohngeld, BAföG oder ALG II sind
- Musikschüler/in ist Inhaber des Berlinpasses
- Schüler, Studierende, Auszubildende, Wehrdienst-/Zivildienstleistende mit eigenem Hausstand bis zum vollendeten 27. Lebensjahr
- Schulabgänger/innen ohne Ausbildungsplatz mit eigenem Hausstand, längstens jedoch bis 6 Monate nach Schulabschluss
- die Eltern der im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder und Schüler/innen den Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz erhalten
- Musikschüler/in, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertretung, die laufende Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten

**Entsprechende Nachweise wurden vollständig vorgelegt. Zugrundeliegende Unterlagen wurden nach Einwilligung durch den Antragsteller zur Akte genommen.**

Die Entscheidung über den Antrag auf Gewährung einer Entgeltermäßigung trifft die Leitung der Musikschule.

- Entgeltermäßigung wird um \_\_\_\_\_ %, ab \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ gewährt.
- Entgeltermäßigung wird **nicht** gewährt.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Leiterin der Musikschule / Datum